

## Entschuldigungen

Ist Ihr Kind erkrankt oder aus zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht oder die Nachmittagsbetreuung der offenen Ganztagschule (auch Wahlunterricht, Geige, Klavier, Schultheater) zu besuchen, dann bitte **unbedingt** die Schule am Tag der Erkrankung **vor Unterrichtsbeginn** unter Angabe des Grundes per Telefon, Fax oder E-Mail benachrichtigen. Bei telefonischer Verständigung bitten wir, die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Kommt der Schüler nach seiner Erkrankung wieder in die Schule, legt er in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung vor. Vordrucke gibt es im Sekretariat oder zum Download auf der Homepage.

Erkrankt Ihr Kind im Unterricht, so meldet es sich im Sekretariat und füllt einen **rosa Befreiungsantrag** aus. Die Schule versucht, die Eltern zu benachrichtigen, die Schulleitung befreit Ihr Kind für den Rest dieses Tages vom Unterricht. Kann es auch am folgenden Tag die Schule nicht besuchen, so gelten die oben genannten Regelungen.

Kann Ihr Kind zwar den Unterricht besuchen, soll aber vom Sportunterricht befreit werden (z.B. wegen einer eben erst überstandenen Erkältung), so legt es dem Sportlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor (formlos). Dieser entscheidet, ob es als Zuschauer während der Sportstunden anwesend sein muss oder in Randstunden evtl. früher nach Hause gehen kann.

## Beurlaubungen

Soll Ihr Kind beurlaubt werden (Familienfest, Vorstellungsgespräch, Arzttermin usw.), dann bitte frühzeitig über das Sekretariat einen **blauen Beurlaubungsantrag** an die Schulleitung stellen. Der Vordruck ist im Sekretariat erhältlich oder kann von der Homepage heruntergeladen werden. Eine Befreiung kann nur dann erfolgen, wenn ein triftiger Grund die Erledigung außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich macht. **Im Allgemeinen werden Unterrichtsbefreiungen für Tage, an denen angekündigte Leistungsnachweise zu erbringen sind, nicht genehmigt.** Sollte in Ausnahmefällen eine Befreiung bei angekündigten Leistungsnachweisen notwendig sein, dann bitte zuerst der betroffene Fachlehrer zu informieren (auf dem Befreiungsantrag abzeichnen lassen).

Eine Beurlaubung wegen eines Arzttermins kann nur dann genehmigt werden, wenn die Behandlung nachweislich nicht in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen kann.

### **Fahrstunden sind generell kein Beurlaubungsgrund!**

Häufen sich vor allem kurzfristige Erkrankungen, Befreiungen aus dem Unterricht wegen Erkrankung oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule zukünftigen Erkrankungen die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (**Attestpflicht**).

### **Bei Häufung von Absenzen in der Oberstufe (10, Q11, Q12) gilt zusätzlich:**

Bei **mehr als fünf Absenzen in einem Fach pro Halbjahr** muss Ihr Kind am Ende des Halbjahres mit einer Ersatzprüfung rechnen. Nach **mehr als insgesamt acht Absenzen pro Halbjahr** kann die Schule für weitere Erkrankungen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für alle **angesagten Leistungsnachweise** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Substitutionen, Referate) verlangt die Schule im Falle einer Erkrankung ein ärztliches Attest. Wird dieses nicht vorgelegt, hat Ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigung den angekündigten Leistungsnachweis versäumt und es wird die Note 6 erteilt.